

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 153/06 B

L 5 KR 29/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 1426/03 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung
seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2006 Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1954 geborene Kläger (Dipl. Ing. FH) war mit Blick auf eine Beschäftigung bzw als Arbeitslosengeld- bzw Arbeitslosenhilfe-Bezieher bei der beklagten Krankenkasse versichert. Er ist mit seinem - nach Erteilung eines Teilanerkennnisses - noch streitigen Begehren, auch für die Zeit ab 27.5.2003 Krankengeld (Krg) zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die über das Teilanerkennnis hinausgehende Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, eine Arbeitsunfähigkeit sei nicht durchgehend, sondern nur für bestimmte Zeiträume ärztlich bestätigt worden. Für die Zeit nach dem 26.5.2003 scheide ein Krg-Spitzbetrag (Differenz zu den bezogenen Leistungen nach Arbeitsförderungsrecht) auch aus, weil trotz Obsiegens mit einer Kündigungsschutzklage mangels Annahmeverzugs kein Anspruch des Klägers auf Arbeitsentgelt gegen seine Beschäftigungsfirma bestanden habe (Urteil vom 19.10.2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist; er habe nach Mandatsniederlegung durch seine ursprünglichen Prozessbevollmächtigten nicht rechtzeitig einen neuen Bevollmächtigten einschalten können. Die Revision sei zuzulassen, weil das LSG seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, kann keinen Erfolg haben. Der Kläger hat nicht iS von § 67 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) glaubhaft gemacht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, die bis zum 22.2.2007 verlängerte Frist zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde (vgl § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) einzuhalten.
- 4 "Ohne Verschulden" hat ein Beteiligter eine gesetzliche Frist nur versäumt, wenn dies eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt angewandt hat, welche einem Prozessführenden bei der Wahrung von Rechtsmittelfristen vernünftigerweise zuzumuten ist (BSGE 72, 158, 160 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7). Das Versäumen der Frist muss auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaften und sachgerecht Prozessführenden unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere Bildungsgrad und Rechtserfahrung unvermeidbar gewesen sein (BSG <Großer Senat> BSGE 38, 248, 259 = SozR 1500 § 67 Nr 1; BSG SozR

3-1500 § 67 Nr 21 S 60). Eine Unvermeidbarkeit in diesem Sinne kann hier auf der Grundlage des Klägervorbringens vom 22. und 27.2. sowie seiner eidesstattlichen Versicherung vom 28.2.2007 nicht angenommen werden. Insoweit fällt ins Gewicht, dass der Kläger von seinen früheren Bevollmächtigten bereits mit Schreiben vom 7.2.2007 darüber informiert wurde, dass ihm gewerkschaftlicher Rechtsschutz für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gewährt werde und ihm die Rücknahme des Rechtsmittels nahegelegt werde; zugleich ist er ausdrücklich auf die bereits verlängerte, am 22.2.2007 ablaufende Beschwerdebegründungsfrist und die Notwendigkeit, auf die Einhaltung dieser Frist eigenverantwortlich zu achten, hingewiesen worden. Der Kläger hat gleichwohl nicht erkennbar sogleich hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Frist getroffen, sondern (auch erst mit Schreiben vom 11.2.2007) noch einmal versucht, seine damaligen Bevollmächtigten von der Bundesrechtsstelle der DGB Rechtsschutz GmbH und seine Einzelgewerkschaft IG Bau in ihrer ablehnenden Haltung umzustimmen. Er will dann - nach einem weiteren Schreiben der Bevollmächtigten vom 12.2.2007 und Kontaktaufnahmen mit der IG Bau am 16. und 21.2.2007 sowie nach dem von ihm zwischenzeitlich gewonnenen Eindruck, die Einzelgewerkschaft auch überzeugt zu haben - erst am Nachmittag des 21.2.2007 die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen erkannt haben. Dagegen, dass der Kläger vom 16.2.2007 an noch positiv darauf vertrauen durfte, gewerkschaftlichen Rechtsschutz zu erhalten, spricht indessen dass er selbst sinngemäß vorträgt, es sei nur darum gegangen, dass der IG-Bau-Vorstand die Sache noch einmal prüfte und dessen bereits geäußerte ablehnende Position überdachte. Gegen die Annahme eines entsprechenden gerechtfertigten Vertrauens spricht ferner, dass der Kläger selbst schon am 16.2.2007 seinen jetzigen anwaltlichen Bevollmächtigten kontaktierte; allein dort will er - wegen eines Kurzurlaubs des Bevollmächtigten bzw wegen der Karnevalstage - einen Besprechungstermin erhalten haben, allerdings erst für den 21.2.2007 um 17.00 Uhr, also für eine Zeit ganz kurz vor Fristablauf. Selbst einem juristischen Laien in der Situation des Klägers musste indessen schon nach Erhalt des Schreibens vom 7.2.2007 ohne weiteres die inzwischen eingetretene außergewöhnliche Dringlichkeit der Sache erkennbar sein: Zum Einen aufgrund des Umstandes, dass wegen des schwierigen Stadiums des Rechtsstreits (erfolgloses Durchlaufen zweier Vorinstanzen in Bezug auf die noch begehrten Leistungen; Einschätzung mangelnder Erfolgsaussicht durch die bisherigen, in Revisions- und Beschwerdeverfahren besonders erfahrenen Bevollmächtigten) die Einarbeitung in die Sach- und Rechtslage durch einen neuen Prozessbevollmächtigten erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen würde; zum Anderen, weil bei Verstreichen der Beschwerdebegründungsfrist der Eintritt von Rechtsnachteilen offenkundig war. Der Kläger hat vor diesem ihm erkennbaren Hintergrund nicht alles Zumutbare unternommen, rechtzeitig einen neuen Bevollmächtigten für sein prozessuales Begehren zu finden. Denjenigen, der Verfahrensfristen bis zur äußersten Grenze ausschöpfen will, treffen nämlich regelmäßig gesteigerte Sorgfaltspflichten, für die Fristwahrung Sorge zu tragen (vgl. BSGE 72, 158, 160 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7 mwN). Es ist hier zB nicht erklärlich, weshalb trotz der bevorstehenden Karnevalszeit nicht sogleich die zuständige Rechtsanwaltskammer unter Hinweis auf die außergewöhnliche Dringlichkeit um Benennung kurzfristig vertretungsbereiter Fachanwälte



gebeten wurde. Dass außerhalb der Verantwortungs-Sphäre des Klägers liegende Umstände zur Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist führten, ist bei alledem nicht glaubhaft gemacht.

- 5 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im angegriffenen LSG-Urteil ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Wie dargelegt, hat der Kläger die (bereits bis zum 22.2.2007 verlängerte) Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG versäumt, weil die Beschwerdebegründung erst am 21.3.2007 beim BSG eingegangen ist, ohne dass ihm Wiedereinsetzungsgründe zur Seite stehen. Ob darüber hinaus der geltend gemachte Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG formgerecht dargelegt wurde und vorlag, kann der Senat daher offen lassen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

